



Presseinformation zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Umsetzung der Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (sogenannte „PKH-Richtlinie“)

Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Mit der Vorlage des Gesetzesentwurfes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung beabsichtigt die Bundesregierung die Umsetzung der oben genannten Richtlinie in nationales Recht.

Nach unserem Kenntnisstand wurde und wird die Frage, ob und wie die Richtlinie nach Ablauf der darin enthaltenen Frist zum 25.05.2019 unmittelbare Anwendung findet, in den Justizministerien der Länder unterschiedlich bewertet und zum Teil in voneinander abweichende Erlasslagen oder Handlungsempfehlungen implementiert, die wiederum an die jeweiligen Innenministerien zur Umsetzung weitergereicht wurden.

Unabhängig davon dürfte die Umsetzung des Entwurfes in der vorgelegten Fassung aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zu einer nachhaltigen Veränderung der polizeilichen und justiziellen Praxis führen, deren Folgen im Hinblick auf die Aufklärung schwerer Straftaten noch nicht absehbar sind.

In diesem Zusammenhang steht vor allem aufgrund der beabsichtigten Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung auf den Zeitpunkt **vor** der ersten polizeilichen Vernehmung eine wesentliche Abkehr von der bisherigen Rechtspraxis an, die diese Entscheidung bislang erst zum Zeitpunkt der richterlichen Vorführung für erforderlich erachtete.



Aus polizeilicher Sicht müssen daher künftig alle Ermittlungsvorgänge bei denen

- eine komplexe Sach- und Rechtslage oder ein Verbrechenstatbestand zugrunde liegt
- die Anregung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls ansteht
- psychische, physische oder intellektuelle Defizite des Beschuldigten offenkundig sind
- das Verfahren sich gegen Beschuldigte richtet, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Jugendstrafe droht

als solche der „notwendigen Verteidigung“ angesehen werden.

Hieraus resultiert für die befassten Polizeibeamten, dass eine Vernehmung erst erfolgen kann, wenn ein mandatiertes Rechtsanwaltsamt anwesend ist oder – zumindest bei Beschuldigten über 21 Jahren – dieser ausdrücklich und nach Rücksprache mit der Mandantschaft auf die Anwesenheit verzichtet.

Aus unserer Sicht bedenklich erscheint die Tatsache, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf, entgegen dem in der Richtlinie (EU) 2016/1919 unter Ziffer 9 aufgeführten Erwägungsgrund, keine Verzichtserklärung des Beschuldigten vorsieht und daher auch bei aussagewilligen Beschuldigten keine Möglichkeit besteht, eine Vernehmung im Zuge der polizeilichen Ermittlungen durchzuführen. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass die frühe Erlangung von Hinweisen zur Tatbegehung, dem zugrundeliegenden Motiv, vorhandenen Spuren aber auch relevanten Zeugen, insbesondere in Kapitaldelikten von großer Bedeutung für die Aufklärung des Sachverhaltes sind.¹

Bei Verfahren mit Beteiligten unter 21 Jahren entfaltet das Gesetzesvorhaben gar kontraproduktive Auswirkungen. Im polizeilichen Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden steht insbesondere der Erziehungsgedanke gemäß § 2 Abs. 1 JGG im Vordergrund. Die Praxis zeigt hierbei, dass frühzeitige Vernehmungen und sich daran anschließende normenverdeutlichende Maßnahmen, u.a. die verschiedenen Möglichkeiten der Diversion gemäß § 45 JGG, die auch an die frühe Mitwirkung des Beschuldigten anknüpfen, besonders wirksame Instrumente im Sinne der Zielrichtung des JGG sind. Nicht selten führt das Akteneinsichtsbedürfnis von Rechtsanwälten, teilweise Unkenntnis über die für den Beschuldigten positiven Möglichkeiten der Jugendverfahren und die damit verbundene Zurückstellung der polizeilichen

¹ Bedeutung der frühen ersten Vernehmung für das Schwurgerichtsverfahren, Anette Marquardt und Karsten Bettels, Kriminalistik 6/2019



Interventionsmöglichkeiten dazu, dass die Möglichkeiten des JGG im Ergebnis nicht mehr genutzt werden können (bspw. Diversion, Neuköllner Modell gem. § 76 JGG).

Der BDK fordert daher, eine solche Verzichtserklärung in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen, so dass aussagewillige Beschuldigte nach dokumentierter Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 StPO auch zukünftig polizeilich vernommen werden können.

A handwritten signature in blue ink that reads 'D. Peglow'.

Dirk Peglow
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Landesvorsitzender Hessen